

TG_OBERGERICHT TVR 2001 Nr. 36 vom 21. Februar 2001

Tg Obergericht, 2001-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_obergericht_TVR_2001_Nr._36

FR: TG_OBERGERICHT TVR 2001 Nr. 36 du 21 février 2001

IT: TG_OBERGERICHT TVR 2001 Nr. 36 del 21 febbraio 2001

Regeste

Anspruch auf Unparteilichkeit des Schiedsrichters

Erwägungen

E. 1

Über ein Rekusationsbegehren gegen einen im Schiedsgerichtsverfahren nach KVG von einer Partei ernannten Schiedsrichter entscheidet das noch nicht durch die Schiedsrichter ergänzte Versicherungsgericht (E. 1a).

E. 2

Hat ein von einer Partei im Verfahren nach Art. 89 KVG benannter Schiedsrichter Einsitz in einem ihrer Organe, so ist grundsätzlich von Befangenheit auszugehen, selbst wenn es sich beim Organ lediglich um ein konsultatives Gremium handelt (E. 2b). Mit Eingabe vom 22. November 2000 erhob die Leistungserbringerin X AG beim Versicherungsgericht Klage gegen die W-Krankenkasse. Verlangt wird die Bezahlung von Fr. 1 116.45 sowie die Aufhebung des Rechtsvorschlags. Mit Präsidialschreiben wurden die Parteien aufgefordert, im Sinne von Art. 89 Abs. 4 Satz 3 KVG je ihren Schiedsrichter zu bezeichnen. Die X AG nominierte RA O als Schiedsrichter. Dieser Eingabe war ein Schreiben des Nominierten an die X AG beigelegt, in welchem er seine Bereitschaft, als Schiedsrichter zu amten, erklärte. Weiter ist darin festgehalten: «Als eine von verschiedenen Nebentätigkeiten bin ich externe Fachperson im Beirat der X AG. Dieser Beirat ist ein konsultatives Gremium mit allein beratender Funktion, das zudem bisher kaum beansprucht wurde. Ich stehe meines Erachtens deshalb in keiner für Ausstandsgründe relevanten Beziehung zur X AG.» In der Folge beantragte die W, es sei RA O als Schiedsrichter abzulehnen; die X AG hielt an der Nomination des von ihr benannten Schiedsrichters fest. Das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht heisst das Rekusationsbegehren gut. Aus den Erwägungen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.